

**Bewerbungsfrist:
Bis 19.06.2009**

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin (Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 096/2009

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Praxismgemeinschaft)
Chiffre: 110/2009

**Bewerbungsfrist:
Bis 26.06.2009**

Stadt Leverkusen
Facharzt/-ärztin für
Augenheilkunde (Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 102/2009

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärztliche Versorgung- (Berufsausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 103/2009

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Psychiatrie - Psychotherapie-
(Einzelpraxis)
Chiffre: 105/2009

Rhein-Erft-Kreis
Praktische(r) Arzt/Ärztin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 106/2009

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für Haut- und
Geschlechtskrankheiten
(Einzelpraxis)
Chiffre: 109/2009

Im Bereich Köln

**Bewerbungsfrist:
Bis 12.06.2009**

Stadt Köln
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten
Versorgungsauftrages –
Einzelpraxis)
Chiffre: P 16/2009

Im Bereich Köln

**Bewerbungsfrist:
Bis 26.06.2009**

Rheinisch-Bergischer Kreis
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Einzelpraxis)
Chiffre: P 15/2009

übermäßigen Ausdehnung der psychotherapeutischen Tätigkeit zeitbezogene Kapazitätsgrenzen. Die Leistungen werden bis zu dieser Grenze nach der Euro-Gebührenordnung vergütet. Leistungen, die über die zeitbewertete Kapazitätsgrenze hinausgehen, werden bis zum 1,5-fachen der Grenze mit einem sich nach Leistungsmenge ergebenden abgestaffelten Preis vergütet. Die Vergütung erfolgt dabei unter Beachtung der Beschlüsse des (erweiterten) Bewertungsausschusses, des SGB V und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes im Rahmen einer Mengensteuerung, was zu Abstrichen an der festen Vergütung führen kann.

Die zeitbewertete Kapazitätsgrenze wird gebildet als Summe aus der Kapazitätsgrenze für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitt 35.2 EBM) in Höhe von 27.090 Minuten und der gruppenbezogenen Kapazitätsgrenze für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitte 35.1 und 35.3 und Kapitel 22 und 23 EBM). Die gruppenbezogenen Kapazitätsgrenzen für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für diese Leistungen abgerechneten Zeiten. Dabei ergeben sich die Zeiten jeweils nach den Prüfzeiten der Leistungen gemäß Anlage 3 zum EBM.

Welche Kapazitätsgrenzen im Einzelnen gelten, regelt sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachstehend aufgeführten Gruppen. Für die Angehörigen der nachstehenden Gruppen gelten die zugeordneten Kapazitätsgrenzen. Die in der nachstehenden Tabelle vorgenommene Zuweisung der Kapazitätsgrenzen zu den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gilt für das Quartal III/2009; für nachfolgende Quartale werden erneut Kapazitätsgrenzen zugeordnet.

Fachgruppe	Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen* (Minuten) III/2009
Psychologische Psychotherapeuten	30.629
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	29.862
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	30.351
Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	30.699

*Die Kapazitätsgrenzen für diese Leistungen werden auf Grundlage des entsprechenden Vorjahresquartals des Jahres 2008 berechnet und sind je Quartal unterschiedlich.

Zuweisung zeitbezogener Kapazitätsgrenzen für psychotherapeutische Leistungen

Ab dem 01.01.2009 erfolgt die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen mit einer festen Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung. Allerdings gelten zur Verhinderung einer

Üben Sie mal Toleranz.

Nutzen Sie jede Gelegenheit zum Trainieren. Dann ist ein entspannter, respektvoller Umgang mit geistig behinderten Menschen bald Ihre leichteste Übung. Wir helfen Ihnen gern dabei.

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.,
Postfach 70 11 63, 35020 Marburg, www.lebenshilfe.de
Spendenkonto 299, Marburger Bank, BLZ 533 900 00

